

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Kötzing folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Kötzing (Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Wahlwerbung darf dort nicht angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt an den in der Anlage aufgeführten Stellen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (siehe § 3 Abs. 2).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom Öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

soweit diese auf den vor Wahlen von der Stadt zum Anschlag aufgestellten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -anschlagtafeln angebracht worden sind. Die Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, je Anschlagfläche darf bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fläche durch weitere Wahlwerber nicht mehr als ein Anschlag angebracht werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung

Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder gegen die in § 3 benannten Bestimmungen verstößt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Bad Kötzting, 13.04.2021

STADT BAD KÖTZTING



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Stadt Bad Kötzing vom 13.04.2021

Standorte der zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen gemäß § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung:

Nr.	Standort	Bezeichnung
1	Bad Kötzing	Lamer Straße / Parkplatz AQACUR

Standorte der zum Anschlag von Wahlwerbung bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln gemäß § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung:

Nr.	Standort	Bezeichnung
1	Bad Kötzing	Kreuzungsbereich Dampfbachstraße / Jahnstraße Nähe Volksfestplatz
2	Bad Kötzing	Kreuzungsbereich Dampfbachstraße / Jahnstraße Nähe Volksfestplatz
3	Bad Kötzing	Ludwigstraße gegenüber Zufahrt Großparkplatz
4	Bad Kötzing	Torstraße Kreuzungsbereich CHA 49
5	Bad Kötzing	Stadtpark, Ecke Bahnhofstraße / Ludwigstraße
6	Arndorf	Bei Insel, Kreuzungsbereich Arndorf / Arndorfer Hochweg gegenüber Feuerwehrgerätehaus
7	Beckendorf	Grünfläche Ortsmitte bei Kapelle
8	Ramsried	Nähe CHA49, Richtung Ketttersdorf, vor der Tankstelle
9	Traidersdorf	Grünfläche vor Feuerwehrgerätehaus
10	Wetzell	Dorfplatz, unterhalb Gasthaus Graf

Diese Plakatsäulen und Anschlagtafeln werden vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden von der Stadt Bad Kötzing aufgestellt.

Bad Kötzing, 13.04.2021

STADT BAD KÖTZTING



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister